
130/AB XXII. GP

Eingelangt am 17.04.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 189/J der Abgeordneten Mag. Dietmar Hoscher und GenossInnen** betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung, da die angesprochene Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 auf den Initiativantrag 69/A der Abgeordneten Mag. Wilhelm Molterer, Herbert Scheibner, Kolleginnen und Kollegen zurück geht. Bei der Einbringung eines Initiativantrages handelt es sich um einen durch gewählte Abgeordnete vorgenommenen Verfahrensschritt im Rahmen der Gesetzgebung und keinesfalls um einen Akt der Geschäftsführung der Bundesregierung. Auch ist meine sachliche Zuständigkeit nicht gegeben, da allgemeine Angelegenheiten der Organisation der Verwaltungsbehörden in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes und allgemeine Angelegenheiten der beruflichen Vertretung von öffentlich Bediensteten in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport fallen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Anfrage inhaltlich nicht beantworte.

Dessen ungeachtet möchte ich jedoch darauf aufmerksam machen, dass mit dem Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 26. März 2003 (30 der Beilagen zur XXII. GP) hinsichtlich des Wirkungsbereiches der Personalvertretungsorgane eine vom Initiativantrag abweichende Regelung getroffen wurde.